

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2010)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventioulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Susanne Herold
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 26.03.2010

Unser Zeichen: 51.51.00 /mx-zö
(bei Antwort bitte angeben)

**Änderung des Kindertagesstättengesetzes und des Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 17/179 (neu)**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/634**

Sehr geehrte Frau Herold,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes:

a) Grundsätzliches

Ogleich ein beitragsfreier Kindertagesstättenbesuch ebenso wie eine kostenfreie Mittagsversorgung für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen für die Eltern grundsätzlich begrüßenswert wäre, ist das Anliegen des Gesetzentwurfes angesichts der mit der Umsetzung verbundenen Kosten von rd. 250 Mio. € und der dramatischen Haushaltslage von Land und Kommunen realitätsfern. Dem Gesetzentwurf ermangelt es an der Darstellung der Kostenfolgen. Soweit durch den Gesetzentwurf den Kommunen neue Aufgaben zugewiesen bzw. Refinanzierungsquellen eingeschränkt werden, unterliegen alle Maßnahmen voll umfänglich der Konnexität und sind den jeweiligen Kommunen auf Grundlage des Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung aus Landesmitteln zu erstatten. Die kommunalen Landesverbände halten eine Finanzierung dieses Gesetzentwurfes aus dem Landeshaushalt für unrealistisch, ohne den Kommunen an anderer Stelle Finanzmittel zu entziehen.

Aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vorrangig sicherzustellen, dass die Kommunen durch Zuwendungen des Landes zur Kindertagesstättenfinanzierung auch künftig in die Lage versetzt werden, ein bedarfsgerechtes und den pädagogischen Anforderungen entsprechendes System der Kindertagesbetreuung zu finanzieren.

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431/570050-30

Fax: 0431/570050-35

eMail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431/570050-10

Fax: 0431/570050-20

eMail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431/570050-50

Fax: 0431/570050-54

eMail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

Die Gesamtfinanzierung der Betriebskosten von Kindertagesstätten erfolgt über ein komplexes System von Beteiligungen der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe, der Standortgemeinden, der Wohngemeinden, des Landes, der Einrichtungsträger und der Personensorgeberechtigten. Bis einschließlich 2003 hat das Land Schleswig-Holstein den Betrieb von Kindertagesstätten mit einem Zuschuss zu den angemessenen Kosten des pädagogischen Personals gefördert (22 % bzw. 20 % der förderungsfähigen Personalkosten). Mit Beginn des Jahres 2004 hat das Land die Finanzierung umgestellt und den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 und § 25 e Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz jährlich 60 Millionen Euro als Vorwegabzug über den kommunalen Finanzausgleich in Form von Finanzausweisungen zur Verfügung gestellt. In 2004 und 2005 wurden die Fördermittel des Landes in Höhe von 60 Millionen Euro auf der Grundlage der Abrechnungsergebnisse der Jahre 2000 bis 2003 verteilt. Damit waren die anerkannten Kosten des pädagogischen Personals Grundlage der Verteilung. Ab 2006 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Mittel in Höhe von 60 Millionen Euro nach einem Verteilerschlüssel, der die bisherige Entwicklung der Kosten des pädagogischen Personals in einem bis höchstens in das Jahr 2000 zurückreichenden Zeitraum angemessen berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung zur „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ im Juli 2009 festgestellt, dass der Anteil der Landesförderung an den Gesamtbetriebskosten der Kindertagesstätten während des Prüfungszeitraumes konstant zurückgegangen ist und prognostiziert, dass bei unveränderter Höhe dieses Festbetrages der Anteil der Landesförderung an den Betriebskosten von Kindertagesstätten voraussichtlich weiter sinken wird, während der Anteil der Standortkommunen an der Finanzierung stetig ansteigt.

Das Land beteiligt sich zwar seit 2009 an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in der gleichen Höhe wie der Bund sich aus seinem Umsatzsteueranteil nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes beteiligt (§ 31 c), so dass in 2009 insgesamt 3,36 Millionen Euro und für 2010 6,72 Millionen Euro den Kreisen und kreisfreien Städten zufließen, dennoch sind auch diese Mittel nicht ausreichend, um die immer höher werdenden Kostenanteile für die Betriebskostenfinanzierung abzudecken.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände fordert daher seit langem nachdrücklich, die allgemeine Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten durch das Land Schleswig-Holstein den tatsächlichen Bedarfen anzupassen. In diesem Zusammenhang wäre eine Erhöhung der über das FAG gewährten und derzeit bei 60 Mio. € „eingefrorenen“ Betriebskostenförderung um mindestens 20 Millionen € dringend erforderlich. Eine solche Erhöhung der Betriebskostenförderung durch das Land würde den Anteil der Personensorgeberechtigten an der Kita-Finanzierung senken.

b) Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen

Der Gesetzentwurf enthält ist an vielen Stellen mehrdeutig und unklar.

Hinsichtlich der in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen „kostenfreien Mittagsversorgung“ ist insofern auf folgendes hinzuweisen: Der vorgesehene § 14a Abs. 1 konstatiert bereits einen Anspruch auf die Versorgung mit einer – unter anderem – kostenfreien „Mittagsversorgung“. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, warum darüber hinaus noch ein § 14a Abs. 2 vorgesehen wird, der den Verzicht auf einen Eigenanteil an der Mittagsversorgung vorsieht. Es wird daher angeregt, gegebenenfalls in dem vorgesehenen § 14 Abs. 1 das zu den Attributen „gesund“ und „vollwertig“ ohnedies nicht recht passende Merkmal „kostenfrei“ zu streichen.

Überdies stellen die Begriffe „gesund“ und „vollwertig“ unbestimmte, im Gesetz nicht hinreichend definierte Rechtsbegriffe dar, deren Verwendung zu Rechtsstreitigkeiten im Zweifel

über einzelne Mahlzeiten führen kann und von der vor diesem Hintergrund abgeraten wird. Ungeachtet dessen fehlt in dem vorgesehenen § 14a KitaG die Bestimmung desjenigen, gegen den sich der in Abs. 1 niedergelegte Anspruch richtet und wie und durch wen die Kosten für diese Mittagsversorgung aufgebracht werden sollen.

Sollte sich ein entsprechender Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten, wäre dieser gemäß Art. 46 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung unter Regelung eines vollumfänglichen Kostenausgleichs zu bestimmen.

Auch die in Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung im Hinblick auf die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ist in weiten Teilen nicht stringent und/oder mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar.

So geht aus der Vorschrift nicht hervor, ob – wie in Art. 1 Nr. 2a) vorgesehen – die Beitragsfreiheit des Kita-Besuches ab dem 01. August 2010 im Umfang einer Betreuungszeit von bis zu acht Stunden an jedem Öffnungstag oder – wie in Art. 1 Nr. 2c) vorgesehen – uneingeschränkt gelten soll.

Sollte ersteres der Fall sein, wäre klarzustellen, ob die Wendung „bis zu“ dahingehend zu verstehen ist, dass es im Ermessen des Einrichtungsträgers liegt, für eine von ihm zu bestimmende Zeit von acht Stunden an einem – gegebenenfalls längeren – Öffnungstag auf die Erhebung von Teilnahmebeiträgen zu verzichten oder ob er in jedem Fall für acht Betreuungsstunden keine Gebühren erheben darf, auch wenn die Einrichtung darüber hinaus geöffnet ist und sich die Pflicht des Einrichtungsträgers zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen mithin nur auf die Zeit nach Ablauf der acht Stunden bezieht.

Im Falle einer vollumfänglichen Beitragsfreiheit, wie von Art. 1 Nr. 2 c) des Gesetzentwurfes vorgesehen, ist nicht einleuchtend, warum in diesem Falle nicht § 25 Abs. 3 Satz 1 KitaG gestrichen und die Änderung mit einer entsprechenden Regelung des Inkrafttretens versehen werden soll.

Die in Art. 1 Nr. 2 e) des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung zum Kostenausgleich für die – wie auch immer auszugestaltende – Beitragsfreiheit regelt lediglich eine Ausgleichszahlung in Höhe der fortfallenden Beiträge an die öffentlichen Jugendhilfeträger. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahmebeiträge nicht den öffentlichen Jugendhilfeträgern, sondern den Einrichtungsträgern zustehen und vor diesem Hintergrund auch nicht bei ersteren, sondern bei letzteren entfallen würden. Die Einnahmeausfälle wären den gemeindlichen Einrichtungsträgern und den die Einrichtungen in freier Trägerschaft finanzierenden Kreisen und kreisfreien Städten unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes voll zu ersetzen.

Für den Fall, dass nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Gesetz „hineingelesen“ werden soll, den Einrichtungsträgern ihrerseits die Beitragsausfälle zu erstatten, bedürfte es bereits vor dem Hintergrund des in Art. 46 Abs. 4 der Landesverfassung niedergelegten Gesetzesvorbehaltes für die Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch das Land einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese Regelung hätte gemäß Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung sicherzustellen, dass den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die für die Erstattung der Beitragsausfälle an die Einrichtungsträger entstehenden Aufwendungen einschließlich des Verwaltungsaufwandes in voller Höhe erstattet werden.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Wie an Kindertageseinrichtungen wäre eine kostenfreie Mittagsversorgung auch an öffentlichen Schulen für Eltern zwar grundsätzlich begrüßenswert, sie ist jedoch angesichts der bekannten dramatischen Haushaltslage im Land und in den Kommunen für die Schulträger derzeit schlicht nicht finanzierbar.

Auch unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erstattung in Höhe von monatlich 60 € für jeden anspruchsberechtigten Schüler, die ggf. die reinen Essenskosten decken könnten, würden für die Schulträger, gegen die sich der zu schaffende Anspruch richten soll, erhebliche weitere Kosten für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten und des erforderlichen Personals entstehen. Die Umsetzung würde kurzfristig faktisch einen flächendeckenden Mensabau erfordern.

Unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes aus Art. 49 Abs. 2 LVerfG wäre hierfür ein finanzieller Ausgleich seitens des Landes zu schaffen.

Hinsichtlich der in § 13 a Abs. 1 SchulG gewählten Begrifflichkeiten wird auf die obigen Ausführungen unter 1. b) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden